

Einführung

Das Deutsche Wörterbuch der Gebrüder Grimm belehrt uns, dass das althochdeutsche Wort „ewa“, von dem unser heutiges Wort Ehe stammt, seinerzeit sowohl in der Bedeutung „matrimonium“ als auch in der Bedeutung „aevum“ verwendet wurde, also sowohl „ein von gott eingesetztes band zwischen mann und weib“ als auch eine „ewige ordnung“ bedeuten konnte. „Ehe“ und „ewig“ hängen also etymologisch zusammen. So wie das Recht ewig gültig und unveränderlich sei, so verhalte es sich auch mit der Ehe. Und doch: Bereits die antiken Rechte kannten die willentliche Beendigung der Ehe, die Scheidung. Für die alten Römer war dies geradezu eine notwendige Folge des Prinzips der Freiheit der Ehe; Verträge, die die Scheidung ausschlossen oder auf bestimmte Scheidungsgründe reduzieren wollten, wurden als nichtig angesehen.

Erst das von Christus ausgesprochene Verbot an die Menschen, zu trennen, was Gott zuvor verbunden habe, entfaltete jene gewaltige Wirkung, durch die die Ehe tatsächlich für viele Jahrhunderte zu einem Band wurde, das nur durch den Tod gelöst werden konnte. Fiel diese religiöse Begründung weg, so war die Unauflöslichkeit der Ehe nur mehr schwer zu rechtfertigen. John Locke etwa fand keinen anderen Grund als den, dass Mann und Frau gemeinsam die Kinder großziehen müssten, was mitunter eben ein Leben lang dauern könne. Und so hielt auch noch das preußische ALR von 1794 fest: „Der Hauptzweck der Ehe ist die Erzeugung und Erziehung der Kinder.“ Doch schon der nächste Paragraph machte eine bedeutsame Einschränkung: „Auch zur wechselseitigen Unterstützung allein kann eine gültige Ehe geschlossen werden.“

Das ABGB, dessen zweihundertjährige Geschichte wir in diesen Tagen feiern, blickt selbst auf eine rund fünfzigjährige Entstehungsgeschichte zurück, in welcher die Frage, ob die Ehe überhaupt zum bürgerlichen Recht zähle, intensiv diskutiert wurde. Der Codex Theresianus von 1766 war zwar der Ansicht, dass die Wirkungen der Ehe dem bürgerlichen Rechte unterliegen, das Eheband selbst aber sei geistlicher Natur. Erst das Josephinische Ehepatent von 1783 stellte fest, dass die „Ehe an sich selbst, als ein bürgerlicher Vertrag“ seine „Wesenheit, Kraft und Bestimmung ganz und allein von den landesfürstlichen Gesetzen erhalte“, zog das Eherecht also in den weltlichen Bereich. Dem stand nicht entgegen, dass die Trauung weiterhin vor dem „Pfarrer, Pastor oder Popen“ stattfinden sollte und dass die Ehe für Katholiken auch weiterhin „unauflöslich seyn“ und „unter keinem Vorwande getrennet werden können“ sollte. Ein Prinzip, das vom ABGB 1811 im Wesentlichen unverändert übernommen wurde und letztlich bis 1938 Bestand hatte. Erst die Herrschaft der Nationalsozialisten, des einzigen dezidiert antichristlichen Regimes in Österreich in den

letzten tausend Jahren, brachte die bis heute aufrechten Prinzipien der obligatorischen Zivilehe und der konfessionsunabhängigen Ehescheidung. Diesem Befund muss freilich hinzugefügt werden, dass beides zu diesem Zeitpunkt schon längst europäischer Standard war; der NS-Gesetzgeber holte hier nur das nach, was in Deutschland, in Ungarn, in der Schweiz und in der Tschechoslowakei schon seit vielen Jahren galt.

Inwieweit das Ehegesetz 1938 sonst NS-Gedankengut enthielt und inwieweit dieses 1945 beseitigt wurde oder nicht, darauf werden die folgenden Beiträge noch ausführlich eingehen, sodass hier nicht zu viel vorweggenommen werden soll. Aber wie verhielt es sich zum Beispiel mit dem erst 1999 aufgehobenen § 48 Ehegesetz, der die Scheidung ermöglichte, wenn sich der andere Partner weigerte, Nachkommen zu erzeugen oder zu empfangen? Dass eine Ehe auch ohne Kinder wertvoll sein kann, hat der preußische Gesetzgeber bereits vor über 200 Jahren zugeben müssen und ist offenbar dennoch eine Einsicht, die erst in unseren Tagen allmählich Platz gegriffen hat. Von ihr ist es nur mehr ein Schritt zur nächsten, bis heute umstrittenen Frage: Wenn eine Ehe auch einfach aus dem Zweck des gegenseitigen Beistandes geschlossen werden kann, warum müssen dann die Eheleute verschiedenen Geschlechts sein?

Als das ABGB am 1. Juni 1811 sanktioniert wurde, umfasste es 1.502 Paragraphen; 861 davon, also mehr als die Hälfte, haben die Zeit bis heute unverändert überstanden. Zu ihnen zählt auch § 44 ABGB, der das Wesen der Ehe definiert: „In dem Ehevertrag erklären zwei Personen verschiedenen Geschlechts gesetzmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen und sich gegenseitig Beistand zu leisten.“ – Ob diese Bestimmung heute noch zeitgemäß ist, inwiefern Ehe heute überhaupt noch zeitgemäß ist, was im Großen und was im Kleinen reformiert werden sollte, das sind nur einige der Fragen, die im Rahmen dieser Tagung beantwortet werden sollen.

Wien, 16. Juni 2011

kM Thomas OLECHOWSKI
Obmann der Kommission
für Rechtsgeschichte Österreichs